

An
alle Mitglieder der Literar-Mechana

Wien, am 26. Juni 2009

Wichtige Informationen zum Google-Urheberrechtsvergleich!

Sehr geehrte

Die Literar-Mechana hat Sie bereits im Februar ausführlich über den von Google und den amerikanischen Autoren- und Verlegerverbänden gemeinsam eingebrachten **Vergleichsvorschlag („Google-Urheberrechtsvergleich“)**, Ihre **Handlungsoptionen** unter diesem Vergleich, die hierfür einzuhaltenden **Fristen** und das von der Literar-Mechana geplante **Geschäftsmodell** informiert. Wenn Sie bei unserer Gesellschaft Ihre E-Mail-Adresse deponiert haben, haben Sie im Mai auf elektronischem Weg weitere Informationen erhalten. Sollten Sie eines oder beide dieser Informationsschreiben nicht erhalten haben, können Sie diese auf unserer Homepage unter <http://www.literar.at/pages/xx/ne/goog1000.aspx> nachlesen! Auf Anfrage senden wir sie Ihnen auch gerne zu. Sollten Sie künftig Interesse an aktuellen Informationen haben, geben Sie uns doch bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse bekannt!

Der Aufsichtsrat der Literar-Mechana hat Anfang Juni darüber entschieden, dass die Literar-Mechana künftig folgende Rechte unter dem Google-Urheberrechtsvergleich bzw unter dem weltweit abrufbaren „Google-Partnerprogramm“ wahrnehmen soll:

- **Unter dem „Google-Urheberrechtsvergleich“:**
 - a) Vergütungsanspruch für Digitalisierungen von Büchern, die Google bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen hat;
 - b) Vergütungsanspruch für Digitalisierungen von Beiträgen („*Inserts*“), die Google bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen hat, wenn die Beiträge in wissenschaftlichen Büchern enthalten sind, die nach dem 1. Januar 1987 erschienen sind.
 - c) Das Recht, **vergriffene** Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm von Google zu entfernen;
 - d) Das Recht, **lieferbare** Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm von Google zu entfernen.
- **Unter dem „Google-Partnerprogramm“:**
 - e) Lizenzierung digitaler Nutzungen von **vergriffenen** Werken;
 - f) Lizenzierung von digitalen Vervielfältigungen **lieferbarer** Werke zum ausschließlichen Zweck, bibliographische Angaben im Internet anzuzeigen.

1. Auftrag an die Literar-Mechana

Dieses Angebot der Literar-Mechana wird nur dann wirksam, wenn Sie uns dazu ausdrücklich beauftragen. **Zu diesem Zweck liegt diesem Schreiben ein „Einzelauftrag“ bei, der (gemeinsam mit dem beiliegenden Wahrnehmungsvertrag) an uns unterschrieben zurückzusenden wäre.** Sie können den Umfang des Auftrags an die Literar-Mechana einschränken, indem Sie am Ende des „Einzelauftrags“ unter „Ausgenommen...“ jene Buchstaben [a] - f] einzeln anführen, die ausgenommen werden sollen. **Wir empfehlen Ihnen allerdings, keine Einschränkung des Auftrags vorzunehmen.** Die Rechtseinräumung gilt auch für ähnliche Vergleiche bzw Digitalisierungsprojekte.

2. Kündigungsmöglichkeit

Der Auftrag zur Lizenzierung von digitalen Nutzungen von **vergriffenen Werken** gegenüber dem weltweit abrufbaren Google-Partnerprogramm [lit. e) des Einzelauftrags] kann von Ihnen jederzeit wieder gekündigt werden.

3. Frist zur Rücksendung des Einzelauftrags

Infolge der eng gesetzten Fallfrist (5. Jänner 2010 für die Geltendmachung der Vergütungsansprüche aus der widerrechtlichen Digitalisierung) muss der Auftrag bei der Literar-Mechana unterschrieben spätestens **am 10. August 2009** einlangen. Langt er zu einem späteren Zeitpunkt bei uns ein, können wir die **Geltendmachung der Vergütungsansprüche aus der widerrechtlichen Digitalisierung** [lit a) und b) des Einzelauftrags] nicht mehr garantieren.

4. Ausnahmen vom Einzelauftrag

Vergütungsansprüche für Digitalisierungen von bloßen **Beiträgen** kann die Literar-Mechana nur für solche wahrnehmen, die in seit dem 1. Januar 1987 erschienenen wissenschaftlichen Büchern enthalten sind und wenn sie von den Autoren für die Fotokopierausschüttung gemeldet worden sind. Für sonstige Beiträge – **also insbesondere Beiträge in belletristischen Werken** – fehlen der Literar-Mechana die erforderlichen Daten. **Entsprechende Rechte müssen deshalb von Autor oder Verleger individuell geltend gemacht werden!**

Wenn bei mehreren Rechteinhabern (Autoren und Verlage) an einem Werk einzelne der Literar-Mechana den **Auftrag zur Entfernung** aus dem Google-Angebot erteilen [Punkt 1 lit c) und d)], einzelne aber nicht, scheidet eine Wahrnehmung dieser Rechte durch die Literar-Mechana aus. In diesem Fall müssen Autor und Verlag ihre Entfernungsaufträge unmittelbar bei der amerikanischen Registrierungsstelle in den USA geltend machen und dort gegebenenfalls ein Schiedsverfahren durchführen. **Die Einziehung der Schadenswiedergutmachung erfolgt auch bei unterschiedlichen Erklärungen.**

5. Weiterleitung der Zahlungen durch die Literar-Mechana

Die amerikanische Registrierungsstelle wird derzeit erst errichtet. Bis tatsächlich Zahlungen an Sie fließen, kann es allerdings noch einige Zeit dauern. Sobald die Beträge bei uns eingetroffen sein werden, werden wir sie anlässlich der jeweils darauffolgenden Haupt- oder Nachverrechnung im Juni bzw November an Sie weiterverrechnen.

6. Wirksamwerden des Auftrags an die Literar-Mechana

Der Auftrag an die Literar-Mechana in Bezug auf den **Google-Urheberrechtsvergleich** [lit a) bis d) des Einzelauftrags] wird nur wirksam, wenn dieser (oder ähnliche gerichtliche Vergleiche) vom jeweils zuständigen Gericht genehmigt werden.

7. Erfüllung der Dienstleistung, Spesensatz

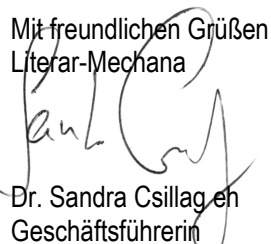
Wir werden diese Dienstleistung für Sie wie gewohnt so effizient und kostengünstig wie möglich erbringen, zur Deckung der anfallenden Kosten für Registrierung, Anmeldung und Abwicklung müssen wir aber jedenfalls einen Spesensatz von 10% des Tantiemenaufkommens in diesem Bereich verrechnen.

8. Wahrnehmungsvertrag „neu“

Wir legen diesem Schreiben eine neue Version des Wahrnehmungsvertrags bei. **Bitte retournieren Sie diesen (allenfalls gemeinsam mit dem Einzelauftrag) unterschrieben an uns!** Diese neue Version enthält keine Änderungen im Hinblick auf die von Ihnen bereits eingeräumten Rechte, sondern sie dient überwiegend einer notwendigen Anpassung und Klarstellung an Gesetzeslage und Rechtsprechung bzw an die Praxis der Literar-Mechana insbesondere nach dem Zusammenschluss mit der LVG. Sollten Sie sich über Umfang und Inhalt der Änderungen des neuen Wahrnehmungsvertrags im einzelnen informieren wollen, können Sie dies unter http://www.literar.at/dwn/bt/Erlaeuterungen_WNV_Sprachwerke.pdf tun: dort ist nicht nur die bisherige Version des Wahrnehmungsvertrags ersichtlich, sondern Sie finden unter diesem Link auch weitere Ausführungen zu den Änderungen.

Ich hoffe, dass Sie mit unserem Angebot zufrieden sind. Für Rückfragen stehen Ihnen auch meine Kollegen Herr Mag. Michael Kavouras (DW -44) und Frau Elisabeth Bogensberger (DW -39) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Literar-Mechana


Dr. Sandra Csillag
Geschäftsführerin